

LAG München: Künstlerische Tätigkeit iSd WissZeitVG

WissZeitVG §§ 1 I 5, 2 I (aF)

1. Der Begriff „wissenschaftliches und künstlerisches Personal“ bestimmt sich inhaltlich-aufgabengezogen. Anknüpfungspunkt ist die Art der zu erbringenden Dienstleistung. Es kommt nicht auf die formelle Bezeichnung an, sondern auf den Zuschnitt der vom Arbeitnehmer auszuführenden Tätigkeit.
2. Für die Beurteilung, ob die Tätigkeit eines Mitarbeiters insgesamt künstlerisches Gepräge hat, kommt es auf die Umstände bei Vertragsschluss an. Maßgeblich ist, was vom Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrages, einer Dienstaufgabenbeschreibung oder sonstiger Umstände nach objektiven Gesichtspunkten bei Vertragsschluss erwartet wird. Die Parteien haben es nicht selbst in der Hand, durch eine Modifizierung der vertraglichen Aufgaben die künstlerische Qualität nachträglich herbeizuführen oder zu beseitigen.
3. Aus dem Adressatenkreis der durchgeführten Lehrveranstaltung kann sich nicht ergeben, dass die Tätigkeit künstlerisch geprägt ist.
4. In Anknüpfung an den materialen Kunstbegriff ist entscheidend auf den schöpferisch-gestaltenden Charakter der Tätigkeit abzustellen. (red. Leitsätze)

*LAG München, Urteil vom 31.8.2016 – 8 Sa 118/16
(ArbG München 17.11.2015 – 23 Ca 5948/15),
BeckRS 2016, 113574*

Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Befristungsabrede für eine Tätigkeit an der Hochschule für Fernsehen und Film.

Der Arbeitsvertrag hatte zum Gegenstand eine Beschäftigung als künstlerische Mitarbeiterin unter Hinweis auf §§ 1 I, II, 2 I 1 WissZeitVG (aF). Der Arbeitsvertrag regelte ferner eine Lehrverpflichtung der Klägerin entsprechend den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Die letzte Befristung endete am 29.6.2015. Bei der Hochschule handelt sich um eine Kunsthochschule mit den Fächern Regie, Produktion und Medienwirtschaft sowie Drehbuchentwicklung und Kameraführung. Die Klägerin war in der Abteilung Technik tätig und hat verschiedene technisch geprägte Seminare und Lehrveranstaltungen durchgeführt, zB Farbaufnahme analog und digital, Konzeption eines umfassenden Vergleichstest zwischen verschiedenen Kamerasystemen, Einführung in die Kinematografie, Postproduktion etc. Die Hochschule hat sich auf künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit zur Rechtfertigung gestützt.

Das ArbG hat der Klage stattgegeben, das LAG hat die Berufung zurückgewiesen.

Entscheidung

Im Arbeitsvertrag wurde die Klägerin als „künstlerische Mitarbeiterin“ bezeichnet. Es ist sachgerecht, bei der Abgrenzung künstlerisch geprägter Beschäftigung in Hochschulen von anderen Formen der dort auszuübenden Tätigkeit in Anknüpfung an den materialen Kunstbegriff auf den schöpferisch-gestaltenden Charakter abzustellen. Nur die Vermittlung künstlerisch-praktischer Fertigkeiten oder das Unterrichten in der Anwendung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel zählt zu künstlerischen Dienstleistungen. Lehrkräfte, die nur mit der Vermittlung von Wissen betraut sind, das nur die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für die eigentliche schöpferische Tätigkeit betrifft, sind nicht künstlerisch iSd Gesetzes tätig. Es kommt auf die Umstände bei Vertragsschluss an. Maßgeblich ist, was vom Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrages, einer Dienstaufgabenbeschreibung oder sonstiger Umstände nach objektiven Gesichtspunkten bei Vertragsschluss erwartet wird. Die Parteien haben es nicht selbst in der Hand, durch eine Modifizierung der vertraglichen Aufgaben die künstlerische Qualität nachträglich herbeizuführen oder zu beseitigen. Bei der Tätigkeit der Klägerin handelt es sich nicht um künstlerische Aufgaben, sondern um die Vermittlung technischen und naturwissenschaftlichen Basiswissens, auf dem künstlerischer Unterricht aufbauen kann. Ob die Klägerin zum wissenschaftlichen Personal gehört, war mangels vertraglicher Grundlage nicht zu entscheiden.

Praxishinweis

Das Verfahren ist nun beim BAG anhängig (7 AZR 79/17). Die Vorinstanzen haben die Prüfung der von der Klägerin ausgeführten Tätigkeit an der Kunsthochschule anhand der Tätigkeitsbeschreibung im Vertrag, nämlich als künstlerische Mitarbeiterin geprüft. Rechtsprechung zur künstlerischen Tätigkeit iSd WissZeitVG findet sich relativ selten. Die Abgrenzung künstlerisch oder wissenschaftlich geprägter Tätigkeit zu anderen Tätigkeiten an der Hochschule folgt den Argumentationsmustern. Die Tätigkeit der Klägerin dient der Vermittlung von Wissen, das nur die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für die eigentliche schöpferische Tätigkeit betrifft. Die Entscheidung spiegelt noch einmal den Ausnahmecharakter der sachgrundlosen Befristung nach dem WissZeitVG wieder. Ein Beschäftigter zählt dann zum künstlerischen Personal, wenn er zur Erfüllung der ihm vertraglich obliegenden Aufgaben selbst schöpferisch-gestaltend tätig werden muss und/oder die Studierenden unmittelbar dazu anzuleiten und dabei zu unterstützen hat, ihre Befähigung zur schöpferisch-gestaltenden Wirkung zu entwickeln.

RA, FAArbR Dr. Ulrich Brötzmann, Mainz